
S 60 AL 525/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	18
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 3 § 112 ff SGB 9 aF § 33 SGB 9 aF § 44 SGB 9 aF § 49 SGB 9 aF § 51 SGB 9 aF § 53

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 AL 525/16
Datum	01.10.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 18 AL 129/19
Datum	21.10.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 1. Oktober 2019 wird zur  ckgewiesen. Au  ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1981 geborene und seit 2013 verheiratete Kl  gerin ist gelernte B  ckereifachverk  uferin und mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 schwerbehindert (Bescheid des Landesamtes f  r Gesundheit und Soziales vom 27. M  rz 2015). Vom 13. August 2012 bis 31. Oktober 2013 war sie als Sicherheitsmitarbeiterin bei der s GmbH in H versicherungspflichtig besch  ftigt (vgl. Arbeitsbescheinigung vom 14. August 2014 bzw. 13. M  rz 2015). Vom 23. Dezember 2013 bis 22. Juni 2014 war die Kl  gerin arbeitsunf  hig erkrankt.

Auf ihre Arbeitslosmeldung zum 1. Juli 2014 bewilligte die Beklagte mit Bewilligungsbescheid vom 25. Juli 2014 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 14. August 2014 der Klägerin zunächst vorläufig Arbeitslosengeld (Alg) ab 1. Juli 2014 für 300 Kalendertage und setzte den Leistungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 auf 10,35 EUR täglich fest. Mit Änderungsbescheid vom 21. August 2014 bewilligte die Beklagte endgültig Alg für 300 Kalendertage ab 1. Juli 2014 und setzte den Leistungsbetrag für die Zeit vom 1. Juli 2014 bis 30. April 2015 auf 17,72 EUR täglich fest.

Vom 10. November 2014 bis 19. Dezember 2014 absolvierte die Klägerin, die zum 1. September 2014 nach B umgezogen war, eine Erweiterte Berufsfindung und Arbeitserprobung, welche mit der Empfehlung "Berufliches Training: Herstellung der Integrationsfähigkeit" endete.

Ab 11. Februar 2015 nahm sie an der von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) durchgeführten und bis zum 9. Oktober 2015 befristeten Maßnahme "Integration von Rehabilitanden auf dem ersten Arbeitsmarkt (InRAM) teil. Mit Aufhebungsbescheid vom 9. März 2015 wurde die Alg-Bewilligung ab 11. Februar 2015 aufgehoben und die Klägerin mit Erstattungsbescheid vom 10. März 2015 zur Erstattung eines Betrages iHv 354,40 EUR aufgefordert.

Mit Bescheid vom 18. März 2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin für die Zeit vom 11. Februar 2015 bis 9. Oktober 2015 Übergangsgeld (Üg) in Höhe von (iHv) monatlich 861,90 EUR bzw. täglich 28,73 EUR, Leistungen für Mittagsmahlzeiten iHv insgesamt 564,30 EUR sowie Fahrkosten iHv von monatlich 76,71 EUR.

Am 9. September 2015 wurde die InRAM-Maßnahme in Absprache mit dem Bildungsträger, der Klägerin und dem Reha-Berater der Beklagten "wegen eines wichtigen Grundes" abgebrochen. Zur dauerhaften Integration wurde eine Umschulung mit neuem Abschluss als wichtig erachtet; das Maßnahmeziel Integration in Arbeit sei nicht erreichbar. Die Beklagte stellte der Klägerin sodann am selben Tag einen bis 9. Dezember 2015 gültigen Bildungsgutschein für eine 24 Monate dauernde Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten im Tagespendelbereich aus. Mit Bescheid vom 10. September 2015 hob die Beklagte die Bewilligung von Üg sowie von Leistungen für Mittagsmahlzeiten und Fahrkosten mit Wirkung vom selben Tag auf. Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. September 2015 forderte die Beklagte die Erstattung eines für die Zeit vom 10. bis 30. September 2015 überzahlten Betrages für Fahrtkosten und Mittagsmahlzeiten iHv 97,33 EUR.

Mit Bewilligungsbescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2016 wurde der Klägerin Alg ab 10. September 2015 für 80 Tage bewilligt und ein täglicher Leistungsbetrag für die Zeit vom 10. September 2015 bis 29. November 2015 iHv 17,72 EUR festgesetzt. Das gegen diese Entscheidung auf die Gewährung von Zwischenübergangsgeld bis 8. November 2015 gerichtete Gerichtsverfahren endete mit der Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin (vgl. Beschluss des LSG Berlin-

Brandenburg vom 1. Februar 2018 (L 14 203/16 -) gegen das klagabweisende Urteil des Sozialgerichts (SG) Berlin vom 21. Oktober 2016 (S 58 AL 280/16).

Am 7. Oktober 2015 schloss die Klägerin einen Teilnahmevertrag über eine Umschulung in B zur medizinischen Fachangestellten mit der bbw Akademie für Betriebswirtschaftliche Weiterbildung GmbH (BBW). Am 12. Oktober 2015 teilte sie der Beklagten unter Vorlage einer Bescheinigung der BBW mit, dass sie vom 9. November 2015 bis 8. November 2015 an einer Umschulung zur medizinischen Fachangestellten teilnehmen werde. Mit Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28. Oktober 2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin Leistungen für Lehrgangskosten iHv 9.273,60 EUR für die Zeit vom 9. November 2015 bis 9. November 2017 sowie für Fahrtkosten iHv insgesamt 1.480,08 EUR für die Zeit von November 2015 bis Oktober 2017. Mit einem weiteren Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 bewilligte die Beklagte der Klägerin Alg gem. § 136 Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) unter Festsetzung einer Anspruchsdauer von 21 Tagen ab 9. November 2015 und setzte den Leistungsbetrag bis "auf weiteres" auf 17,72 EUR täglich fest. Ferner gewährte die Beklagte mit einem Änderungsbescheid vom 16. Oktober 2015 der Klägerin Alg für 21 Tage ab 9. November 2017 unter Festsetzung eines täglichen Leistungsbetrags bis 29. November 2017 iHv 17,72 EUR.

Ihren Widerspruch gegen die Bescheide vom 16. Oktober 2015 begründete die Klägerin mit Schreiben vom 16. Januar 2016 damit, dass sie als Reha-Fall anerkannt sei. Zusätzlich zu dem gewährten Alg, den Lehrgangskosten sowie den Fahrtkosten seien unterhaltsichernde und ergänzende Leistungen entsprechend dem Bescheid vom 18. März 2015 zu gewähren. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 7. März 2016 zurück und führte aus: Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Verpflegungskosten. Zwar seien ihr mit Bescheid vom 18. März 2015 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 112 SGB III iVm § 33 und 44ff. SGB – Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilnahme von Menschen mit Behinderung (SGB IX), welche auch Verpflegungskosten umfasst hätten, bewilligt worden. Dieser Bescheid sei aber wegen Abbruchs der bewilligten Maßnahme aufgehoben worden. Für die nunmehr bewilligte allgemeine Leistung nach § 115 Satz 1 Nr. 3 iVm §§ 81, 83 SGB III könnten Verpflegungskosten nur bei auswärtiger Unterbringung erbracht werden.

Die Klägerin schloss die Umschulung zur medizinischen Fachangestellten am 27. Juni 2018 erfolgreich ab.

Mit ihrer am 5. April 2016 erhobenen und auf Gewährleistung von höheren Leistungen des Alg und Alg sowie der Kosten für die Mittagsmahlzeit gerichteten Klage hat die Klägerin vorgetragen: Sie habe gem. §§ 112 ff. SGB III iVm §§ 33 und §§ 44 ff. SGB IX Anspruch auf das Alg und auf Erstattung der Kosten für die Mittagsmahlzeiten. Im Rahmen der InRAM ständen ihr als schwerbehinderte Person weiterhin die geltend gemachten Ansprüche zu. Die Aufhebung (der Algbewilligung) sei zu Unrecht erfolgt. Sie habe von Februar 2015 bis 10. September 2015 erfolgreich eine InRAM-Maßnahme absolviert, bei der ihr empfohlen worden

sei, eine Umschulung als medizinische Fachangestellte durchzuführen. Ein Reha-Fall sei erst dann erfolgreich abgeschlossen, wenn sie erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt eingegliedert worden sei. [§ 49 SGB IX](#) garantiere die Kontinuität von Leistungen und könne nicht dadurch ausgehebelt werden, dass unverschuldet ein Zwischenraum entstehe, der vorrangig mit einem Restanspruch Alg gefüllt werde und danach erheblich niedrigere Leistungen gezahlt würden.

Das SG Berlin hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 1. Oktober 2019 abgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zulässige Klage sei unbegründet. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Bewilligung von Verpflegungskosten nach [§ 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB III](#), da sie nicht auswärtig untergebracht gewesen sei. Ein Anspruch auf Verpflegungskosten ergebe sich auch nicht aus [§ 127 Satz 1 SGB III](#), denn diese Regelung setze voraus, dass der Klägerin eine besondere Leistung zur Teilhabe gewährt worden sei. Indes habe die Beklagte die Umschulung als allgemeine Leistung iSv [§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB III](#) bewilligt, was von der Klägerin akzeptiert worden sei. Unabhängig davon sei nicht zu erkennen, aus welchen Gründen die Beklagte besondere Leistungen hätte bewilligen müssen. Ein Anspruch auf Verpflegungskosten ergebe sich auch nicht aus dem Bewilligungsbescheid vom 18. März 2015, da dieser mit dem Abbruch der Maßnahme aufgehoben worden sei. Nach alledem habe die Beklagte auch zutreffend Alg gemäß [§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) bei beruflicher Weiterbildung gezahlt. Ein Anspruch auf Gewährung von Alg hätte gemäß [§ 118 Abs. 1 SGB III](#) vorausgesetzt, dass besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben gewährt worden wären.

Mit der Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren auf Bewilligung von Alg sowie von Leistungen für Mittagsmahlzeiten weiter und trägt ergänzend vor: Sie habe die InRAM-Maßnahme nicht abgebrochen. Da das Ziel der Maßnahme erreicht worden sei, sei sie beendet worden. Die Leistungen während der Umschulung seien ebenfalls als besondere Leistungen zur Teilhabe zu gewähren. Die Reha-Maßnahme sei als einheitliche Maßnahme anzusehen. Ein kurzer zwischenzeitlicher Bezug von Alg könne an dieser Bewertung nichts ändern.

Der Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts Berlin vom 1. Oktober 2019 und Änderung der Bewilligungsbescheide vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28. Oktober 2015 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. März 2016 zu verurteilen, ihr für die Zeit vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 Leistungen für Verpflegung (Mittagsmahlzeiten) sowie Übergangsgeld anstelle von Arbeitslosengeld, hilfsweise höheres Arbeitslosengeld zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Gerichtsbescheid.

Der Senat hat die Berufung mit Beschluss vom 13. August 2020 dem Berichterstat-ter zur Entscheidung zusammen mit den ehrenamtlichen Richtern Ã¼bertragen.

Die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten (inkl. VERBIS-Vermerke), auf die wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten Bezug genommen wird, sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist noch neben dem Widerspruchsbescheid vom 7. März 2016 zum einen der Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 28. Oktober 2015 betreffend Lehrgangskosten und Fahrkosten, soweit damit die Gewährung von Verpflegungskosten und Alg konkludent für den Zeitraum vom 9. November 2017 bis 8. November 2017 abgelehnt wird, und zum anderen der Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 betreffend die Bewilligung von Alg ab 9. November 2015, soweit damit die Gewährung eines höheren Alg für die Zeit bis 8. November 2017 konkludent abgelehnt wird. Der Alg-Bewilligungsbescheid vom 22. September 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Januar 2016 ist, soweit er die Zeit ab 9. November 2015 betrifft, durch den entsprechenden Alg-Bewilligungsbescheid vom 16. Oktober 2015 ersetzt worden. Ebenfalls nicht Streitgegenstand ist der Änderungsbescheid vom 16. Oktober 2015, welcher den hier nicht (mehr) streitgegenständlichen Zeitraum ab 9. November 2017 betrifft.

Die als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage ([Â§ 54 Abs. 1 und Abs. 4 SGG](#)) statthafte Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Bewilligung von Verpflegungsleistungen für ihre Weiterbildung vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 zur medizinischen Fachangestellten noch steht ihr für diese Zeit Alg oder höheres Alg als mit dem angefochtenen Bescheid bewilligt zu.

Ein Anspruch auf Verpflegungsleistungen ergibt sich zunächst nicht aus dem Bescheid vom 18. März 2015, mit dem der Klägerin lediglich Leistungen für Mittagsmahlzeiten bis zum 9. Oktober 2015 bewilligt worden waren. Abgesehen davon ist dieser Bescheid auch ab 10. September 2015 wegen vorzeitiger Beendigung der InRAM-Maßnahme bestandkräftig aufgehoben worden (Bescheid vom 10. September 2015).

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf Verpflegungsleistungen aus den [Â§Â§ 113 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 118 Satz 1 Nr. 3, 127 Abs. 1 SGB III iVm Â§ 44 Abs. 1 Nr. 5, 53 Abs. 1 SGB IX](#) in der hier anwendbaren, bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aF). Nach [Â§ 113 Abs. 1 SGB III](#) können für behinderte Menschen â wie die Klägerin â "allgemeine" und â anstelle der allgemeinen Leistungen ([Â§ 117 Abs. 1 SGB III](#)) â "besondere" Leistungen erbracht werden. Besondere Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn die Teilhabe nicht

durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann ([Â§ 113 Abs. 2 SGB III](#)). Ferner ist nach [Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II](#) f  r die Bewilligung besonderer Leistungen Voraussetzung, dass die allgemeinen Leistungen die nach Art und Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht vorsehen. Bei besonderen Leistungen ist nach [Â§ 118 Satz 1 Nr. 3 SGB III](#) die   bernahme der Teilnahmekosten f  r eine Ma  nahme m  glich. F  r die Bestimmung der Teilnahmekosten verweist [Â§ 127 Abs. 1 Satz 1 SGB III](#) auf die [Â§   33, 44, 53 und 54 SGB IX](#) aF. Nach [Â§ 53 Abs. 1](#) HS 1 iVm [Â§ 44 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX](#) aF k  nnen die im Zusammenhang mit der Ausf  hrung einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben erforderlichen Verpflegungskosten als Reisekosten   bernommen werden. Auf der Grundlage der angef  hrten Vorschriften kommt eine   bernahme der geltend gemachten Verpflegungskosten im Fall der Kl  gerin aber nicht in Betracht, da es sich bei der gef  rderten Ma  nahme nicht um eine besondere Leistung, sondern lediglich um eine allgemeine Leistung zur F  rderung der beruflichen Weiterbildung nach [Â§ 115 Abs. Nr. 3 SGB III](#) handelte, die    wie das SG zu Recht festgestellt hat    der Kl  gerin nach [Â§ 81 Abs. 4 SGB III](#) durch den Bildungsgutschein vom 9. September 2015 zugesichert worden war. Anhaltspunkte daf  r, dass diese allgemeine Leistung wegen der Art und Schwere der Behinderung der Kl  gerin (vgl. [Â§ 117 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#)) nicht zur Teilhabe am Arbeitsleben ausreichend gewesen w  re und mithin anstelle der auch f  r nicht behinderte Menschen offenen Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten andere Leistungen erforderlich oder erg  nzende Leistungen wie die   bernahme von Verpflegungskosten f  r den Besuch dieser Weiterbildungsma  nahme behinderungsbedingt angezeigt gewesen w  ren, sind nicht ersichtlich. Soweit die Kl  gerin meint, dass aufgrund des vorherigen Durchlaufens einer besonderen Ma  nahme (InRAM) mit der damit verbundenen   bernahme von Verpflegungskosten auch bei sich anschlie  enden Weiterbildungsma  nahmen dieser "Status" gewahrt werden m  sse, ist hierf  r keine Rechtsgrundlage ersichtlich. Es versteht sich vielmehr, dass jede Ma  nahme f  r sich betrachtet werden muss. Im   brigen hat die Kl  gerin mit der Vorlage des auf der Grundlage des [Â§ 81 Abs. 4 SGB III](#) ausgestellten Bildungsgutscheins vom 9. September 2015 bei der BBW und dem Abschluss eines Teilnahmevertrags mit diesem Tr  ger am 7. Oktober 2015 die F  rderung im Wege einer allgemeinen Leistung auch vorbehaltlos akzeptiert. Bei allgemeinen Leistungen besteht ein Anspruch auf die   bernahme von Verpflegungskosten nach [Â§ 83 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) nur dann, wenn    was bei der Kl  gerin nicht der Fall ist der Teilnehmer an der Ma  nahme ausw  rtig untergebracht ist.

Der Kl  gerin steht f  r die Weiterbildung vom 9. November 2015 bis 8. November 2017 auch kein Anspruch auf Bewilligung von   g zu. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem urspr  nglich bis 9. Oktober 2015 befristeten und ab 10. September 2015 aufgehobenen    bestandskr  ftigen    Bescheid vom 18. M  rz 2015 noch aus [Â§ 118 Satz 1](#) iVm [Â§ 119 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#). Entgegen der Auffassung der Kl  gerin folgt aus dem Umstand, dass ihr f  r die InRAM-Ma  nahme   g bewilligt worden war, keineswegs, dass ihr auch f  r die hier streitgegenst  ndliche Weiterbildungsma  nahme   g zu bewilligen w  re. Einen Grundsatz "einmal   g, immer   g" gibt es nicht    wie die Vorschrift des [Â§ 51 Abs. 1 SGB IX](#) aF (jetzt [Â§ 71 SGB IX](#)) belegt. Indem diese Vorschrift f  r einen

Anspruch auf Zwischenübergangsgeld ausdrücklich darauf verweist, dass ein solcher Anspruch für die Zeit zwischen zwei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur in Betracht kommt, wenn für beide Leistungen dem Grunde nach ein Anspruch auf Alg besteht, wird deutlich, dass die Zahlung von Alg für den gesamten Rehabilitationszeitraum grundsätzlich vom Bestehen von entsprechenden Ansprüchen für einzelne Maßnahmen abhängig ist.

Für die hier streitbefangene Weiterbildung zu medizinischen Fachangestellten besteht indes nach den [§§ 118 Satz 1, 119 Satz 1 Nr. 2 SGB III](#) kein Anspruch auf die Bewilligung von Alg, weil die Klägerin nicht so wie oben ausgeführt an einer Maßnahme teilgenommen hat, für die besondere Leistungen iSd [§ 113 Abs. 1 Nr. 2 SGB III](#) zu erbringen waren.

Es besteht auch kein Anspruch auf Anschlussübergangsgeld nach [§ 51 Abs. 4 Satz 1 SGB IX](#) aF. Danach ist Alg im Anschluss an eine abgeschlossene Maßnahme für maximal drei Monate während der Arbeitslosigkeit weiterzuzahlen. Indes war die Klägerin ab 9. November 2015 weder arbeitslos iSd [§ 138 SGB III](#) noch lag eine abgeschlossene Maßnahme vor. Von einer abgeschlossenen Maßnahme wäre hier nur auszugehen, wenn die InRAM-Maßnahme erfolgreich so das heißt bis zum Schluss besucht worden wäre (vgl. Jabben, in BeckOK Sozialrecht, Stand: 1. September 2020, [§ 71 SGB IX](#) Rn. 13ff.) Dies war hier nicht der Fall, weil die Maßnahme vorzeitig am 9. September 2015 beendet worden war.

Schließlich hat die Klägerin auch keinen Anspruch auf höheres Alg als ihr mit dem angefochtenen Bescheid vom 16. Oktober 2015 bewilligt worden war. Nach [§ 49 HS 1 SGB IX](#) aF ist zwar bei Leistungsempfängern, die so wie die Klägerin so Alg bezogen haben und bei denen im Anschluss daran eine Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ausgeführt wird, bei der Berechnung der diese Leistungen "ergänzenden Leistung zum Lebensunterhalt" von dem bisher zugrunde gelegten Arbeitsentgelt auszugehen. Zu den ergänzenden Leistungen zum Lebensunterhalt iSd Vorschrift gehört indes das Alg nicht (vgl. [§§ 44f. SGB IX](#)). Es kann offenbleiben, ob diese, die Kontinuität der Bemessungsgrundlage sichernde, Regelung des [§ 49 SGB IX](#) aF analog bei der Berechnung des Alg angewandt werden könnte (vgl. ablehnend zur analogen Anwendung der Norm hinsichtlich eines Vorbezugs von Alg BSG, Urteil vom 31. Oktober 2012 so [B 13 R 10/12 R](#) -, juris Rn. 40 ff.). Denn hier fehlt es bereits daran, dass Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten erst zwei Monate nach dem Ende des Alg-Bezugs begonnen hatte und mithin nicht "im Anschluss" an diesen Bezug erfolgt ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. BSG, Urteil 7. September 2010 so [B 5 R 104/08 R](#) so juris Rn. 21 mwN), der sich der Senat anschließt, fehlt es regelmäßig an der Kontinuität, wenn die Unterbrechung zwischen den Entgeltersatzleistungen mehr als vier Wochen beträgt. Eine Ausnahme hiervon könnte vorliegend allenfalls dann in Betracht, wenn Maßnahmen in Rede ständen, die auf einem Gesamtplan beruhten (vgl. BSG, Urteil vom 7. September 2010, aaO Rn. 22), und sich die von der Klägerin absolvierte Weiterbildung zur medizinischen Fachangestellten aus technischen Gründen verzögert hätte. Ein derartiger Gesamtplan lag hier aber von vornherein nicht vor, da sich der Entschluss der Klägerin zur Weiterbildung zur

medizinischen Fachangestellten erst im Laufe der InRAM-Maßnahme bildete.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024